

Akkreditierungsbericht

Reakkreditierungsverfahren an der

Universität Bonn

„Deutsches Recht“ (LL.M.)

„Rechtswissenschaft“ (Bachelor-Begleitfach)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 18. Mai 2010, durch: AQAS, bis: 30. September 2015, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2016

Vertragsschluss am: 10. März 2015

Eingang der Selbstdokumentation: 29. Juli 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 07./08. Januar 2016

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Clemens Bockmann

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 28. Juni 2016, 27. September 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Prof. Dr. Josef Aulehner**, Ludwig-Maximilians-Universität München
- **Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M.**, Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH (bereits Gutachter der vorangegangenen Akkreditierung)
- **Katharina Mahrt**, Universität Kiel
- **Prof. Dr. Wolfgang Voegeli**, Universität Hamburg
- **Dr. Britta Wolff**, Prüfungsamt der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Kurzinformationen zum Studiengang	5
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	5
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Ziele der Universität Bonn und der Fakultät	6
1.1	Ziele der Universität Bonn	6
1.2	Ziele der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Universität.....	8
2	Ziele und Konzept des Masterstudiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.)	10
2.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	10
2.2	Weiterentwicklung der Ziele.....	12
2.3	Zugangsvoraussetzungen.....	12
2.4	Studiengangsaufbau.....	13
2.5	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	15
2.6	Lernkontext	15
2.7	Weiterentwicklung des Konzepts	16
2.8	Zwischenfazit.....	16
3	Ziele und Konzept des Begleitfachs Recht.....	17
3.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	17
3.2	Weiterentwicklung der Ziele.....	18
3.3	Zugangsvoraussetzungen.....	18
3.4	Studiengangsaufbau.....	18
3.5	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	21
3.6	Lernkontext	22
3.7	Weiterentwicklung des Konzepts	23
3.8	Fazit.....	23
4	Implementierung	24
4.1	Ressourcen	24
4.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	25
4.3	Prüfungssystem.....	25
4.4	Transparenz und Dokumentation	27
4.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	28
4.6	Weiterentwicklung der Implementierung	28
5	Qualitätsmanagement.....	29
6	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013.....	31
7	Akkreditierungsvorschlag	32
IV	Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN	33
1	Akkreditierungsbeschluss	33
2	Aussetzung des Verfahrens	36

II Ausgangslage

1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – im Folgenden Universität Bonn genannt – wurde 1818 von König Friedrich Wilhelm III. als preußische Universität der Rheinlande ins Leben gerufen, nachdem ihre Vorgängeruniversität in Duisburg und die bedeutendere Kölner Universität durch die Französische Revolution aufgehoben worden waren.

Heute ist die Universität Bonn eine der mittelgroßen Universitäten in Deutschland. In den sieben Fakultäten – der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät – studieren ca. 34.000 Studierenden bei 545 Professoren in mehr als 90 Studiengängen. Zugleich arbeiten dort 4.032 wissenschaftliche und 1.784 technische oder administrative Mitarbeiter.¹

Die „Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät“ gehört zu den Gründungsfakultäten der Universität Bonn und teilt sich in den rechtswissenschaftlichen Fachbereich und den 1928 aus der Philosophischen Fakultät ausgegliederten Bereich der Staatswissenschaften, welche heute als Wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereich zur bedeutendsten Adresse der Volkswirtschaft der Bundesrepublik gezählt wird. Nach Anzahl der Studierenden ist sie mit 5.678 Studierenden die drittgrößte Fakultät – die Philosophische Fakultät und die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät haben je knapp 10.000 Studierende, die Auslastung liegt bei ca. 105 %.² Am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich werden neben dem Staatsexamen in Jura das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaften“ und der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) angeboten. Zusammen mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wird der interdisziplinäre Studiengang „Law and Economics“ (LL.B.) gelehrt.

Ihr Eigenverständnis als international operierende, kooperations- und schwerpunktorientierte Forschungsuniversität unterstreicht die Universität Bonn unter anderem mit zwei Exzellenzcluster („Mathematik: Grundlagen, Modelle, Anwendungen“ und "ImmunoSensation: The immune sensory system"), eine Graduiertenschule („Bonn Cologne Graduate School in Physics and Astronomy

¹ Alle Zahlen aus „Zahlen und Fakten“: <https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/die-universitaet-bonn-in-zahlen-und-fakten> (zuletzt abgerufen am 9. März 2016).

² Vgl. „Rechenschaftsbericht und Zahlenspiegel 2014“, S. 12f: https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/publikationen/UBo_Zahlensp.2014_Inhalt_Web_RZ.pdf (zuletzt abgerufen am 9. März 2016).

(BCGS“), zwölf Sonderforschungsbereiche, zehn Forschungsgruppen, vier Graduiertenkollegs sowie zwölf Verbundprojekte des Bundesministeriums für Wissenschaft; sie ist die einzige deutsche Universität, die in den letzten 30 Jahren zwei Nobelpreisträger hervorgebracht hat.³

Komplementär zu einer internationalen Ausrichtung verfolgt die Universität Bonn eine starke regionale Profilierung. Durch enge Zusammenarbeit mit regionalen Partnern trägt sie zur Profilierung der „ABC-Wissenschaftsregion“ (Aachen, Bonn, Cologne/Köln) bei; mit der Universität zu Köln und der RWTH Aachen verbindet sie langjährige Kooperationen auf Rektoratsebene.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) umfasst zwei Semester (60 ECTS-Punkte). Jedes Semester können sich unbegrenzt viele Studieninteressierte in den Vollzeitstudiengang einschreiben, wobei der Fachbereich mit circa 20 Studierenden im Jahr rechnet. Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) richtet sich an Absolventen eines ausländischen Jurastudiums.

Das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaft“ geht als Teilstudiengang mit einem Umfang von 36 ECTS-Punkten in den kombinatorischen Bachelorstudiengang (Kern-/Begleitfach-Modell) der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn ein.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) und das Bachelor-Begleitfach wurden im Jahr 2010 erstmalig durch AQAS begutachtet und ohne Auflagen akkreditiert. Die Akkreditierung wurde bis zum 30. September 2015 ausgesprochen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch ACQUIN wurde eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Akkreditierung der Studiengänge bis zum 30. September 2016 vorläufig ausgesprochen. Zur Optimierung des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) wurden im Zuge der erstmaligen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

Es wird empfohlen, die Prüfungszeiten für ausländische Studierende zu verlängern.

Auf den Umgang mit der Empfehlung wird im Gutachten an geeigneter Stelle eingegangen.

³ Vgl. „Zahlen und Fakten“ a.a.O.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele der Universität Bonn und der Fakultät

1.1 Ziele der Universität Bonn

In ihrem Leitbild definiert sich die Universität Bonn als „eine international operierende, kooperations- und schwerpunktorientierte Forschungsuniversität.“⁴ Ihr Profil will die Universität Bonn „in den kommenden Jahren weiter festigen und schärfen. Dies geschieht beispielsweise durch die zielgerichtete Umwidmung freierwerdender Professuren, eine entsprechende Berufungspolitik und durch den weiteren Ausbau bereits bestehender Anreizinstrumente für Forschungsengagement.“⁵ Als „Schwerpunkte, die das Profil der Universität bestimmen“, benennt die Universität Bonn die „Mathematik, Ökonomie, Physik/Astronomie, Chemie, Pharma-Forschung, Biowissenschaften, Genetische Medizin, Neurowissenschaften und Philosophie/Ethik. Hinzu kommen national herausragende Forschungsbereiche wie Geographie, Rechtswissenschaft u.a.“⁶

In der Lehre verfolgt die Universität Bonn zwölf Maximen:

1. Die Universität strebt höchste Qualität in der Lehre an. Dies ist Grundlage, um bestqualifizierten Nachwuchs für die akademischen Berufe und die wissenschaftliche Laufbahn heranzubilden.
2. Das für die akademische Lehre geltende Prinzip „Bildung durch Wissenschaft“ verpflichtet jeden Hochschullehrer, Forschung und Lehre als gleichgewichtige Aufgaben wahrzunehmen.
3. Eine Aufgabentrennung in Forschungs- und Lehrprofessuren findet grundsätzlich nicht statt.
4. Die Universität prämiert herausragende Lehre.
5. Die Universität wird Angebote zur Unterstützung von Dozenten in der Lehre nachhaltig erweitern.
6. Das Studienangebot der Universität ist forschungsorientiert. Es vermittelt die Befähigung zu wissenschaftlichem Denken, Handeln und Diskurs. Die Universität Bonn bietet keine Bachelor-Studiengänge an, auf die nicht mindestens ein Master-Studiengang konsekutiv aufbaut.
7. Das Studienangebot wird kontinuierlich curricular, strukturell und qualitativ fortentwickelt.
8. Die Universität erhält das breite Fächerspektrum, um Studierenden vielfältige Bildungsoptionen zu bieten.

⁴ Leitbild der Universität, S. 2: https://www.uni-bonn.de/the-university/our-vision/ubo_leitbild_09_ansicht_neu.pdf (zuletzt abgerufen am 9. März 2016).

⁵ Ebd.

⁶ Ebd., S. 6.

9. Die Universität wird keine hochspezialisierten und inhaltlich stark eingegengten Studiengänge anbieten.
10. Das Lehrangebot soll das individuelle Leistungspotential eines jeden Studierenden optimal zur Entfaltung bringen.
11. Das Lehr- und Informationsangebot wird im Sinne der Internationalisierung der Universität weiterentwickelt.
12. Die Universität ist einer Lehre verpflichtet, die auf dem persönlichen Kontakt von Lehrenden und Lernenden beruht. Elektronische Lehrangebote ergänzen diese Form der Lehre.⁷

Aus diesen Maximen hat die Universität Bonn Aussagen zur Struktur des Studienangebotes abgeleitet: Die Lehre soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken vermitteln. Dies erfolgt am besten durch Präsenzlehre, die nur dort wo möglich durch elektronische Lehr- und Lernformen ergänzt werden soll. Dem Anspruch einer Volluniversität verpflichtet, strebt die Universität Bonn keine Einrichtung hochspezialisierter Studiengänge an, was individuelle Schwerpunktsetzungen nicht ausschließen soll. Vielmehr sollen fach- und fakultätsübergreifende Studiengänge angeboten werden, wenn dies sinnvoll erscheint. Zudem soll das Angebot von Weiterbildungsstudiengängen ausgebaut werden, die Masterstudiengängen soweit wie möglich auf Englisch umgestellt werden und die Informationslage für ausländische Studierende durch englischsprachige Informationsangebote verbessert werden.⁸

Die Gutachtergruppe sieht bei beiden begutachteten Studiengängen eine besondere Passfähigkeit zu diesen Zielen, ist der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) doch gerade für ausländische Juristen, die im französischen oder angelsächsischen Rechtsverständnis ausgebildet wurden, ein Weiterbildungsangebot in der hiesigen Rechtstradition und -methodik, wohingegen der Begleitfach-Bachelor den Anspruch der Interdisziplinarität einlöst und der vorherigen Magisterstruktur vergleichbar eine Kombination verschiedener Disziplinen ermöglicht.

Zu den hochschulweiten Zielen gehört auch, dass das Studiengangsmanagement eng mit den Lehrenden zusammenarbeiten und diese entlasten soll. Ziel ist es, „mit Blick auf die Gesamtstruktur und in enger Abstimmung mit den Evaluationsprojektgruppen insbesondere auch Prozesse curricularer, konzeptioneller und qualitativer Weiterentwicklung des Studienangebots unterstützen (...).“⁹ Zur Weiterentwicklung gehört auch die Ergänzung der Präsenzlehre um Angebote des eCampus wie eAssessment, eTutoring, digitale Lernmaterialien und ggfs. Webcasts.¹⁰ Hierauf wird später eingegangen (vgl. III.5).

⁷ Vgl. Hochschulentwicklungsplan 2015-20 (HEP), S. 7: https://www.uni-bonn.de/einrichtungen/rektorat/UBo_HEP_2015-2020_Teile_I-II.pdf (zuletzt abgerufen am 9. März 2016).

⁸ Vgl. ebd., S. 14f. Zitat S. 15.

⁹ Ebd., S. 15.

¹⁰ Ebd., S. 15f.

1.2 Ziele der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Universität

„Der Rechtswissenschaftliche Fachbereich versteht sich als „Forschungsfakultät“, in der rechtswissenschaftliche Forschung auf hohem Niveau betrieben wird. Entsprechend der rechtswissenschaftlichen Fachkultur steht dabei nach wie vor die Einzelpublikation – insbesondere die Monographie, Mitarbeit in Großkommentaren sowie Aufsätze und Beiträge – im Vordergrund.“¹¹ Die Institute der Fakultät spiegeln die Schwerpunkte der Forschung wieder, die auf der Rechtsdogmatik in den Kernfächern des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts liegen. Ein zusätzlicher Bonner Spezialschwerpunkt ist römisches Recht, römische und deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Hier wird mit zusammen dem Käthe Hamburger Kolleg zum Thema „Recht als Kultur“ geforscht. Ein weiterer Schwerpunkt ist das deutsche und europäische Privat- und Wirtschaftsrecht, wobei in Bonn das steuerrechtliche Institut dem Zivilrecht zugeordnet ist. Im Öffentlichen Recht konnte zuletzt eine Stiftungsprofessur zu „Rechtsfragen der Eigentums-garantie“ eingeworben werden. Ein letzter Forschungsschwerpunkt besteht im Strafrecht, insbesondere im internationalen und europäischen Strafrecht und der Kriminologie.¹²

In den letzten Jahren wurde unter dem Dach des Zentrums für Rechtsökonomie (CASTLE) als neuer Profilbereich der Themenschwerpunkt „Law and Economics“ hinzugetreten, der in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird und in der Lehre zum Aufbau des gemeinsamen Studiengangs „Law and Economics“ (LL.B.) geführt hat. An diesem Schwerpunkt wird auch das „Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern“, welches sich „interdisziplinär aus der Sicht von Ökonomie, Recht und Psychologie“ mit dem Vergleich „institutioneller Regelungen“ beschäftigt, welche „der Bereitstellung dieser Güter dienen.“ „Waren es früher überwiegend Fragen des Umweltschutzes, mit denen sich die Forscherinnen und Forscher beschäftigten, sind heute Kartellrecht, Regulierung und die Stabilität der Finanzmärkte die wichtigsten Anwendungsfelder.“¹³ Ein Grund hierfür liegt auch in der Ansiedlung der Regulierungsbehörden der Bundesrepublik im Zuge des Berlin/Bonn-Gesetzes seit 22 Jahren, wobei das Bundeskartellamt nur das prominenteste Beispiel ist. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bündelt die Zusammenarbeit mit diesen Behörden im Themengebiet „Law of Regulation“. Ein drittes Themengebiet des Fachbereichs ist die „Law and History“, welches die rechtshistorischen Aktivitäten bündelt.¹⁴

¹¹ Ebd., S. 50.

¹² Vgl. ebd.

¹³ Alle Zitate der Startseite des Instituts entnommen: https://www.mpg.de/150730/erforschung_gemeinschaftsqueter (zuletzt abgerufen am 9. März 2016).

¹⁴ Vgl. HEP, S. 50.

Innerhalb der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hat die interdisziplinäre Forschung 2012/13 zur Konzeption eines neuen Studiengangs „Law and Economics“ (LL.B.) geführt. Die Lehre im Rechtswissenschaftlichen Fachbereich ist jedoch ganz überwiegend geprägt vom Studiengang Rechtswissenschaften auf Staatsexamen. Entschieden wird eine Umstellung auf eine Bachelor- und Master-Struktur abgelehnt. Weiterentwicklungen in der Lehre erfolgen daher aus den Schwerpunktbereichen des Staatsexamensstudiums. Von der Neueinrichtung des Schwerpunktes „Grundlagen des Rechts“ profitiert insbesondere der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) (siehe III.3.4).

Sowohl der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.), als auch der Begleitfach-Bachelor stellen daher keine programmatische Neuausrichtung dar, sondern eine Ergänzung des Jurastudiums für neue Zielgruppen. Insofern sind beide Studiengängen nicht nur sinnvoll in die Gesamtstrategie der Universität Bonn eingebunden und passend zu deren Leitbild, sondern sie sind auch eine sinnvolle Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaften auf Staatsexamen.

Soweit für die Gutachtergruppe ersichtlich, wurde der konzeptionellen Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem entsprochen und die rechtlich verbindlichen Verordnungen bei der Entwicklung der Studiengänge umfassend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die KMK-Vorgaben, die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vorgaben des Akkreditierungsrates und dessen Auslegungen sowie die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

2 Ziele und Konzept des Masterstudiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

2.1.1 Studiengangsziel

Das Studiengangsziel des speziell für ausländische Studierende konzipierten Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) ist in der Prüfungsordnung (PO) wie folgt beschrieben: „Das Masterstudium soll die Studierenden mit der deutschen Rechtstradition vertraut machen und ihnen bei exemplarischer Vertiefung Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht und auf einem von ihm gewählten Gebiet selbständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist.“ (§ 1 Abs. 2 PO) Die ausländischen Studierenden können dabei die im Heimatland erworbenen rechtswissenschaftlichen Qualifikationen um grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechtssystems, seiner Inhalte und Methoden, erweitern.

2.1.2 Kompetenzziele

Neben einer generellen Einführung in das deutsche Recht hat der Studierende die Möglichkeit, sich in einem gewählten Schwerpunkt zu spezialisieren. Innerhalb dieses Schwerpunkts werden inhaltliche und methodische Kenntnisse rechtsvergleichend vertieft. Ziel ist die Befähigung zum methodensicheren Umgang mit dem deutschen Recht, zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie die Befähigung zur eigenständigen Anwendung auf forschungs- und praxisorientierten Problemstellungen. Absolventen sollen auch die Fähigkeit erworben haben, sich über das Studium und seinen Schwerpunkt hinaus eigenständig und kritisch mit aktueller rechtswissenschaftlicher Literatur auseinander zu setzen und wissenschaftliche Ansätze, Konzepte sowie Methoden weiterzuentwickeln und fruchtbar zu machen.

Somit handelt es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang, wobei jedoch die praktische Anwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten schon durch den typischen Fallbezug vieler Prüfungen gesichert bleibt. Die Befähigung der Absolventen zum wissenschaftlichen Arbeiten steht außer Zweifel, zumal die Absolventen bereits auf einen vorherigen, dem deutschen Staatsexamen vergleichbaren Abschluss zurückblicken können.

Der Studiengang fügt sich gut in eine international sichtbare Universität mit starkem Forschungsprofil ein. Man will den ausländischen Studierenden gleichsam das Tor zum deutschen Rechtskreis öffnen und verzichtet folgerichtig auf eine allzu enge fachliche Spezialisierung. Die Wahlmöglichkeiten anhand der traditionellen Fachsäulen spiegeln wohl auch weiterhin Bedürfnisse sowohl der Bewerber als auch der Berufspraxis wider. Interdisziplinarität lässt sich im Studiengang allerdings nicht ausmachen; die entsprechende Bezeichnung in der Prüfungsordnung ist deshalb zu streichen.

2.1.3 Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem durch das Zusammenspiel der Studierenden gestaltet, welche alle ausländische Wurzeln haben und aus unterschiedlichsten Kultur- und Rechtskreisen zusammenkommen. Die Beschäftigung mit der deutschen Rechtsmaterie stellt daher nicht nur eine fachliche Ergänzung der bestehenden Ausbildung dar, sondern durch unterschiedlichen akademischen Hintergründe der Studierenden findet eine gegenseitige Befruchtung statt, welche neue Herausforderungen an die Persönlichkeit stellt und daher entscheidende Impulse zur Weiterentwicklung setzt.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird curricular durch rechtsdogmatische bzw. rechtsethische Fragen behandelt, welche in Bonn eine Tradition und einen Schwerpunkt haben (siehe III.1.2).

Die Gutachtergruppe sieht die Verankerung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) als gut an.

2.1.4 Zielgruppe und Nachfrage

Die Zielgruppe sind vor allem Bewerber mit osteuropäischem oder asiatischem Hintergrund. Dies schließt Studierende anderer Weltteile nicht aus – in dem Gespräch der Gutachtergruppe mit den Studierenden waren auch Afrikaner und Araber vertreten. Bei der kleinen Kohorte von 10 Studierenden pro Semester schwanken die Einschreibungszahlen zwar erheblich, jedoch liegt die durchschnittliche Einschreibezahl solide über 20 Studierende im Jahr. Die Bewerberzahlen sind in der Regel deutlich höher (bis zu Faktor 8), durch das Auswahlverfahren wird die Zahl der zugelassenen Kandidaten jedoch deutlich reduziert (siehe III.2.3).

Die Regelstudienzeit von einem Jahr wird von vielen Masterstudierenden nicht eingehalten – was auch die Studiengangsverantwortlichen einräumen. Dies hat jedoch keine strukturellen Gründe, denn bei ungehindertem Vollzeitstudium ist ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit durchaus möglich und wird auch von einer relevanten Zahl der Teilnehmer erreicht. Die Mehrzahl der berufs- und/oder anderweitig eingebundenen Studierende verlängern oder unterbrechen (Mutterschaft) das Studium für zum Teil erhebliche Zeiträume.

Zur Qualitätssicherung wäre es allerdings vorteilhaft, die Drop-out-Quote statistisch zu erfassen. Bislang ist anscheinend oftmals nicht klar, ob Studierende ihr Studium aus privaten oder beruflichen Gründen nur unterbrochen oder bereits abgebrochen haben. Gerade im Hinblick auf die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit sollte am Ende des Studiums eine über die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehende Studiengangsevaluation einschließlich Workload-Erhebung stattfinden.

2.1.5 Berufsbefähigung

Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) zielt konkret auf eine Berufsausübung von ausländischen Juristen in Deutschland durch den Erwerb eines deutschen juristischen Masterabschlusses.¹⁵ Konkrete Berufs- und Tätigkeitsfelder sind nicht definiert worden, vielmehr nehmen die Studierenden mit einer klaren Vorstellung ihres künftigen Arbeitsgebietes das Studium auf. Abhängig von der gewünschten beruflichen Weiterentwicklung entscheiden sich die Studierenden für das Studium und die darin möglichen Schwerpunkte. In der Regel wird der Schwerpunkt „Bürgerliches Recht“ gewählt, weil sich hier am besten Anschluss an den deutschen Arbeitsmarkt findet bzw. in Großkanzleien gesellschaftsrechtliche Fälle bearbeitet werden können. Die Studierenden haben ihre Arbeitsmarktchancen als gut eingestuft, gegenteilige Erkenntnisse liegen den Programmverantwortlichen nicht vor. Vielmehr zeugt die ungebrochene Nachfrage nach dem Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) (siehe III.2.1.3) von der Attraktivität der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes gut umgesetzt. Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und – eingeschränkter – überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung und berufliche Befähigung, aber auch Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Weiterentwicklung der Ziele

Die Ziele des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) haben sich bewährt und wurden keiner Änderung unterzogen.

2.3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls unverändert geblieben. In § 3 Abs. 2 PO werden die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium beschrieben mit erstens einem erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium (mit dem Abschluss erstes Staatsexamen) gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule und zweitens dem Nachweis nach ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Als Nachweis werden die Tests DaF („Deutsch als Fremdsprache“) in der Stufe 4 oder DSH („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) in der Stufe 2 akzeptiert (vgl. § 3 Abs. 4 PO).

¹⁵ Stellungnahme der Universität: „Dieses Ziel ist jedoch nicht das einzige, das von dem Studiengang (und den Studierenden) verfolgt wird, sondern der Studiengang soll beispielsweise auch auf eine berufliche Tätigkeit im Herkunftsland vorbereiten, die Grundkenntnisse im deutschen Recht erfordert.“

Ein spezifisches Auswahlverfahren für die Studierenden ist nicht vorgesehen. Dies ist gerechtfertigt, weil – wie der Gutachtergruppe erläutert wurde – bislang alle hinreichend qualifizierten Bewerber zugelassen werden konnten und dies auch in Zukunft so zu erwarten ist.

Die Prüfungsordnung ist in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinien in § 8 (Lissabon-Konvention, Anerkennung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen) zu überarbeiten. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind bislang nicht getroffen und daher zu ergänzen. Wie der Gutachterkommission mitgeteilt wurde, kann und soll dies ohnehin im Zuge der anstehenden Novelle zur Umsetzung des neuen Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen.

2.4 Studiengangsaufbau

Der zweisemestrige Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) umfasst im ersten Semester Grundmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten und im zweiten Spezialisierungsmodule von 15 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit von 15 ECTS-Punkten. Von den Grundmodulen wird das Modul „Einführung in das Deutsche Recht“ (6 ECTS-Punkte) als Pflichtmodul angeboten, die anderen Grundmodule und die Spezialisierungsmodule gehören einem fachgebundenen oder freien Wahlpflichtbereich im Umfang von folglich 39 ECTS-Punkten an.

Drei Schwerpunkte können gewählt werden, für die neben dem Pflichtmodul je eigene Grund- und Spezialisierungsmodule vorgehalten werden:

1. Der Schwerpunkt „Bürgerliches Recht“ umfasst das Grundmodul „Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil“ (12 ECTS-Punkte), das Grundmodul „Vertragsschuldrecht“ oder „Sachenrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse“ (12 ECTS-Punkte) und ein frei wählbares Spezialisierungsmodul im zweiten Semester (15 ECTS-Punkte: „Gesetzliche Schuldverhältnisse“, „Sachenrecht“, „Zivilrechtspflege“, „Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern“, „Arbeit und soziale Sicherung“, „Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht“).
2. Der Schwerpunkt „Öffentliches Recht“ umfasst die Grundmodule „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II“ (je 9 ECTS-Punkte). Es gibt zudem eine Binnendifferenzierung entweder zum Verwaltungsrecht oder Staatsrecht. In erstem Fall wählen die Studierenden das Grundmodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (6 ECTS-Punkte) und im zweiten Semester das Spezialisierungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ (15 ECTS-Punkte). Im zweiten Fall wählen die Studierenden das Grundmodul „Staatsrecht und Europarecht“ (6 ECTS-Punkte) und im zweiten Semester das Spezialisierungsmodul „Vertiefung Staatsrecht“ (15 ECTS-Punkte).
3. Der Schwerpunkt „Strafrecht“ umfasst das Grundmodul „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ (je 12 ECTS-Punkte). Im zweiten Semester belegen die Studierenden dann das Modul „Kriminalwissenschaften“ (15 ECTS-Punkte).

Für das Modul „Masterarbeit“ ist eine Hausarbeit anzufertigen und in einer das Studium abschließenden Disputation (§ 19) zu verteidigen (15 ECTS-Punkte).

Die Fakultät hat sich dafür entschieden, die Masterstudierenden so weit wie möglich in das allgemeine Staatsexamens-Lehrprogramm zu integrieren. Von einer Einführungsveranstaltung und der abschließenden Masterarbeit abgesehen, nehmen die Studierenden am normalen Lehrprogramm für die (Staatsexamens-)Studierenden teil, müssen dabei freilich nur eine gewisse Anzahl von Veranstaltungen belegen. Dies hat den Vorteil, dass sie so einen besonders authentischen Eindruck nicht nur vom deutschen Recht, sondern auch von der damit eng verknüpften deutschen juristischen Ausbildung erhalten. Gerade für eine rechtsvergleichende Forschungsperspektive ist dies sehr hilfreich. Auf der anderen Seite birgt dieses Konzept ein gewisses Risiko der Überforderung. Da die Eingangsvoraussetzungen der Studierenden trotz des für alle garantierten Mindestniveaus unvermeidlich sehr heterogen sind, besteht gerade am Anfang die Gefahr, dass manche mit dem Tempo in der fremden Sprache und in einer ganz anders strukturierten Rechtsordnung nicht voll mitkommen. Deshalb sollte über die einführende Lehrveranstaltung in das deutsche Recht hinaus noch ein am besten vorgelagertes Propädeutikum gehalten werden.

Die Großmodule des zweiten Semesters sind eher als Modulbereiche auszuweisen, denn auch hier haben die Studierenden eine Auswahlmöglichkeit von in der Regel zwei Vorlesungen (zusammen 4 Semesterwochenstunden (SWS)) und einem Seminar (2 SWS). So sehr die Wahlfreiheit zu begrüßen ist, so soll klargestellt werden, dass die zu absolvierenden Seminare thematisch sinnvoll mit den gewählten Vorlesungen verknüpft sein müssen. Die Programmverantwortlichen machten geltend, dass dies in der Studienvorbereitung vor dem ersten Semester erfolgt und die Studierenden hier gut beraten werden, so dass unsinnige Kombinationen gerade in Hinblick auf die Modulprüfung nicht erfolgen. Dies kann aber auch durch eine kleinteiligere Modularisierung präziser dargestellt werden. Hinzu kommt, dass nicht alle Vorlesungen und Seminare jedes Semester angeboten werden. Im Modulhandbuch sollen daher die Lernziele bei großen Modulen präziser in Hinblick auf die möglichen Vorlesungs- und Seminarkombinationen formuliert werden (siehe III.4.4).

Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) erscheint der Gutachtergruppe strukturell stimmig hinsichtlich der Umsetzung der angestrebten Studiengangsziele aufgebaut. Die Einordnung der Module in die beiden Fachsemester ist sinnvoll. Die Module bauen sinnvoll aufeinander auf. Aufgrund der Kürze des Studiums ist ein Mobilitätsfenster nicht vorgesehen und Praxisanteile werden ebenso wenig kreditiert. Das Abschlusssemester ist sinnvoll gestaltet. Die einzelnen Module tragen zur Gesamtkompetenz des Absolventen bei. Als „Forschungsfakultät“ werden aktuelle Forschungsthemen im Studiengang über die Maßen reflektiert. Die Studierbarkeit ist folglich durch eine geeignete Studienplangestaltung sichergestellt. Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

2.5 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) ist vollständig modularisiert und umfasst je nach Schwerpunkt fünf oder sechs Module. Die Modulgröße schwangt zwischen 6 und 15 ECTS-Punkten, wobei ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden entspricht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PO). Alle Module werden jedes Semester angeboten, der hohe Anteil der Wahlpflichtmodule ist zu begrüßen. Die Relation von Präsenz- zu Selbstlerneinheiten entspricht dem für das juristische Studium bekannten Maß.

Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt: Zu den Spezialisierungsmodulen darf nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen der Grundmodule erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. § 9 Abs. 2 PO). Dies kann zu Studienverzögerungen führen, weil die Studierenden so erst das zweite Semester beginnen können, wenn sie das erste erfolgreich abgeschlossen haben – eine einzelne nicht bestandene Prüfung führt so zur Verlängerung des Studiums. Aufgrund der Prüfungsmodalitäten konnte dieses Problem jedoch entschärft werden (siehe III.4.3). Nichtsdestotrotz könnte man überlegen, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erlauben, die Zulassung zur Modulprüfung der Spezialisierungsmodule jedoch abhängig zu machen von eventuellen Wiederholungsprüfungen zu den betreffenden Grundmodule im zweiten Semester.

Die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung ist so noch nicht erfolgt, da der Studiengang auf die Bedürfnisse der deutschen Staatsexamensstudierenden abgestimmt ist. Inwieweit sich dies für die fremdsprachlichen Studierenden im Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) auswirkt, wurde bislang nur approximiert. Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, sollte eine Studiengangsevaluation einschließlich Workload-Erhebung kurz vor Ende des Studiums erhoben werden.

2.6 Lernkontext

Die Hauptveranstaltungsform der von den Studierenden zu besuchenden Veranstaltungen ist die Vorlesung. Daneben gibt es zumindest in den drei Spezialisierungssäulen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften mit Kleingruppenarbeit. In den Vorlesungen ist es den Dozenten überlassen, inwieweit Materialien zur Verfügung gestellt werden. Verbreitet ist das Einstellen von Materialien bei E-Campus oder auf der Homepage des jeweiligen Vorlesenden. Manche AG-Leiter verschicken Lernmaterialien auch per Mail an alle AG-Teilnehmer. Diese didaktischen Konzepte – insbesondere das Einüben anhand von Fällen – entspricht voll den Erwartungen an ein juristisches Studium. Die didaktischen Mittel und Methoden unterstützen die Ausbildung von berufsadäquaten Handlungskompetenzen bei den Studierenden. Die Gutachtergruppe bewertet den Lernkontext als gut.

2.7 Weiterentwicklung des Konzepts

Konzept und Inhalt des Studiengangs sind, von einer kleinen Erweiterung des Veranstaltungsangebots abgesehen, gegenüber der Ausgangsakkreditierung weitgehend unverändert geblieben. Da sich das Studienangebot inhaltlich bewährt hat, bestand kein Anlass zu einer grundsätzlichen Umorientierung. Es ist vor diesem Hintergrund gut nachvollziehbar, dass sich die Fakultät mit einer vorsichtigen Ausdehnung der Wahlmöglichkeiten innerhalb der als solchen unveränderten Module begnügen will. Dies schliesse allerdings eine mittelfristige Erweiterung vielleicht auch um gegenständliche Spezialisierungsmöglichkeiten nicht aus. Zu denken wäre dabei etwa an die Spezialisierung „Law and Economics“, die in einem anderen Studiengang bereits angeboten wird und damit ohne großen Zusatzaufwand auch den ausländischen Masterstudierenden zugänglich gemacht werden könnte.

2.8 Zwischenfazit

Das Studiengangskonzept und die Studierbarkeit des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) sind aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, wobei die Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen noch zu berücksichtigen wären. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind noch nicht getroffen. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen und eine geeignete Studienplangestaltung. Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sollten systematischer erhoben werden.

3 Ziele und Konzept des Begleitfachs Recht

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Im Rahmen des Kombinations-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn bietet der Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät das Begleitfach Rechtswissenschaften im Umfang von 36 ECTS-Punkten an. Ziel des Bachelor-Begleitfachs ist es, Studierenden eines Kernfaches mit juristisch bedingten Strukturen vertraut zu machen. Die Studierenden erwerben im Bachelor-Begleitfach Grundkenntnisse juristischer Fragestellungen und Methodik und lernen die Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts in einem umgrenzten Teilgebiet kennen.

Die Absolventen des Bachelor-Begleitfachs sollen in der Lage sein, juristische Methodik anzuwenden und einfache bis mittelschwierige Fälle rechtlich einzuordnen und zu bewerten. Darüber hinaus sollen Studierende in der Lage sein, Urteile zu analysieren und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu überblicken. Die Ziele werden in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement nur vage beschrieben; in § 1 Abs. 3 PO ist festgehalten: „Im Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in einem der drei Hauptfächer des Rechtswissenschaftlichen Studiums (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) oder über die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer), sowie spezielle Kenntnisse in einem Teilbereich des gewählten Fachs.“ Diese Ziele sind in den vier Schwerpunkten in unterschiedlicher Ausprägung gesetzt. Wegen der erheblichen Heterogenität der Gruppe der Studierenden können keine einheitlichen Ziele gesetzt werden. Vielmehr ist ein wesentliches Ziel, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, gemäß ihrer eigenen Interessenlage eine durch Beratung angeleitete Kombination von Qualifikationen zu erwerben.

Schlüsselqualifikationen werden direkt weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch erwähnt. Sie ergeben sich lediglich indirekt aus den im Modulhandbuch genannten Prüfungs- und Lehrformen. Danach sollen die Studierenden in den Lehrveranstaltungen die Fähigkeit erwerben, sich schriftlich in begrenzter Zeit mit einer Fragestellung auseinander zu setzen, eine wissenschaftliche Hausarbeit in Seminaren zu schreiben und sie mündlich zu erläutern und zu diskutieren. Weitere interaktive Fähigkeiten werden durch die Diskussionen in Seminaren und Arbeitsgruppen vermittelt. Gruppenarbeiten und -projekte sind nicht im Studiengang vertreten, können allenfalls von einzelnen Lehrenden in Seminaren eingeführt werden. Insgesamt wirken die Modulbeschreibungen weitgehend noch wie kommentierte Vorlesungsverzeichnisse, die sich in der Darstellung der (Fach-)Inhalte erschöpfen. Die über die Fachkenntnisse hinausgehende Kompetenzen sollen daher stärker in den Modulbeschreibungen aufgeführt werden (siehe III.4.4).

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Einführung in eine andere Disziplin mit den ihr eigenen Voraussetzungen, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten gewährleistet. Gegenüber

den geistes- oder sozialwissenschaftlichen Hauptfächern stellt das Bachelor-Begleitfach eine interessante und universal einsetzbare Ergänzung dar. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird curricular durch rechtsdogmatische bzw. rechtsethische Fragen behandelt, welche in Bonn eine Tradition und einen Schwerpunkt haben (siehe III.1.2).

Die Gutachtergruppe sieht die Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement als gut an.

Zielgruppe sind alle Bachelorstudierende der Universität Bonn, deren Prüfungsordnung „die Ergänzung des Kernfachstudiums durch den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaften“ vorsieht“ (§ 2 Abs. 1 PO). Eine quantitative Zielsetzung besteht nicht. Es werden derzeit alle Studienbewerber aus der Philosophischen Fakultät angenommen. Das erscheint realistisch. Da die Veranstaltungen im Wesentlichen Großvorlesungen sind und wegen der angemessenen Anzahl von angebotenen Seminaren eine Überfüllung nicht zu befürchten ist.

Die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Berufstätigkeit aufzunehmen, ist kein explizites Ziel des Bachelor-Begleitfachs, kann es auch nicht sein, weil hierzu die 36 ECTS-Punkte zu gering sind. Vielmehr ist es die Aufgabe des Hauptfachstudiengangs, Überlegungen über sinnvolle Nebenfachkombinationen anzustellen.

3.2 Weiterentwicklung der Ziele

Eine Weiterentwicklung hat es seit der Erstakkreditierung nicht gegeben. Derzeit wird darüber nachgedacht, ob der Begleitstudiengang (36 LP) zu einem Teilstudiengang in einem Zweifach-Bachelor (78 LP) ausgebaut werden kann.

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Da es keinen Numerus Clausus gibt, besteht auch keine besondere Zulassungs- und Auswahlordnung. Das ist – wie oben angemerkt – der gegenwärtigen Situation angemessen.

Die Prüfungsordnung ist in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinien in § 7 (Lissabon-Konvention, Anerkennung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen) zu überarbeiten. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind nur in Bezug auf Klausuren getroffen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 PO) und daher auf für die anderen Prüfungsformen ergänzen. Wie der Gutachterkommission mitgeteilt wurde, kann und soll dies ohnehin im Zuge der anstehenden Novelle zur Umsetzung des neuen Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen.

3.4 Studiengangsaufbau

Das Bachelor-Begleitfach ist auf sechs Semester ausgelegt und orientiert sich an der Dauer des Kernfach-Bachelors, welche ebenfalls sechs Semester ist. Jedoch bietet das Bachelor-Begleitfach genügend Flexibilität, um auch ein verkürztes Studium durchzuführen, um sich in den letzten

Semestern ganz auf das Kernfach zu konzentrieren. Die in jedem Semester angebotenen Module stammen fast ausschließlich aus dem Staatsexamensstudiengang (Hauptfachstudium) Rechtswissenschaft. Lediglich das Basismodul in der Säule „Grundlagen des Rechts“, bestehend aus einer Einführung in das bürgerliche Recht (Wintersemester) und einer Einführung in das öffentliche Recht (Sommersemester), ist eigens für die Begleitfachstudierenden konzipiert.

Der Studierende hat die Wahl zwischen vier Säulen: Die ersten drei Säulen entsprechen den drei Kernfächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die vierte Säule beinhaltet die Grundlagen des Rechts. Jede Säule besteht aus Basismodulen, Aufbaumodulen und Vertiefungsmodulen. Innerhalb der vier Säulen bestehen ab dem Aufbaumodul wiederum Wahlmöglichkeiten zum Zweck der Vertiefung und Spezialisierung des im Basismodul erworbenen Wissens und Könnens.

Die vier Säulen umfassen unterschiedliche Anforderungen an die Studierenden (vgl. § 9 PO):

1. In der Säule „Grundlagen des Rechts“ belegen die Studierenden zunächst das Grundlagemodul „Einführung in das bürgerliche und das öffentliche Recht“, das aus den Kolloquien „Einführung in das Bürgerliche Recht“ (Wintersemester) und „Einführung in das Öffentliche Recht“ (Sommersemester) besteht (je 6 ECTS-Punkte). Nach Bestehen der beiden Abschlussklausuren haben sie im Aufbaumodul „Grundlagen des Rechts“ (12 ECTS-Punkte) die Wahl zwischen mehreren Grundlagenfächern unter dem Vorbehalt des Angebotes. In einem von vier zu besuchenden Veranstaltungen wird eine Prüfung geschrieben: „Römische Rechtsgeschichte“, „Römisches Recht (Institutionen)“, „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Empirische Rechtssoziologie“, „Allgemeine Staatslehre“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Kirchen- und Staatskirchenrecht“. Im Vertiefungsmodul wird eine Seminararbeit in einem Seminar zu einem der beiden Vorlesungen „Geschichtliche Grundlagen des Privatrechts“ (früher: Geschichtliche Grundlagen des Privatrechts I/Epochen) und „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“ (früher: „Geschichtliche Grundlagen des Privatrechts II/Arbeits- und Wirtschaftsgeschichte“) besucht.
2. In der Säule „Zivilrecht“ wird im ersten Semester die Vorlesung „Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil“ mit der dazugehörigen Arbeitsgemeinschaft belegt (12 ECTS-Punkte). Danach belegen die Studierenden als Aufbaumodul entweder das Modul „Vertragsschuldrecht“ (Vorlesung „Schuldrecht I – Vertragsschuldverhältnisse“ (6 SWS) und einer Arbeitsgemeinschaft (2 WS)) oder „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“ (Vorlesung „Schuldrecht II – Gesetzliche Schuldverhältnisse“ (2 SWS) und der Vorlesung „Sachenrecht“ (4 SWS) und einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)). Schließlich haben die Studierenden die Auswahl unter drei Vertiefungsmodulen:
 - 2.1 Zivilrecht: Das Modul setzt sich zusammen aus einem facheinschlägigen Seminar (2 SWS) und einer der folgenden Vorlesungen (mindestens 2 SWS) „Schuldrecht II –

Gesetzliche Schuldverhältnisse“, „Sachenrecht“, „Familienrecht“, „Erbrecht“, „Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts“, „Römisches Recht“.

- 2.2 Wirtschafts- und Arbeitsrecht: Das Modul setzt sich zusammen aus einem Seminar zum Wirtschafts- oder Arbeitsrecht (2 SWS) und einer der folgenden Vorlesungen (2 SWS): „Grundzüge des Handelsrechts“, „Grundzüge des Gesellschaftsrechts“, „Recht der Arbeitsverhältnisse“, „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“, „Kartellrecht I (Kartellrecht und Ökonomie), „Wettbewerbsrecht“, „Urheberrecht“, „Patentrecht“, „Marken- und Designrecht“.
- 2.3 Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht: Das Modul setzt sich zusammen aus einem Seminar zur Rechtsvergleichung oder zum Internationalen Privatrecht (2 SWS) und einer der folgenden Vorlesung (2 SWS): „Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts“, „Europäisches Privatrecht“, „Theorie und Methoden der Rechtsvergleichung“, „Einheitliches Kaufrecht (CISG) und Zahlungssicherung im Außenhandel“, „Grundzüge des Internationalen Privatrechts“.
3. In der Säule „Öffentliches Recht“ belegen die Studierenden das Grundlagenmodul „Staatsrechts I“, welches sich aus der Vorlesung „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)“ (4 SWS) nebst einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) und einem öffentlich-rechtlichen Grundlagenfach („Allgemeine Staatslehre“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ (jeweils 2 SWS)) zusammensetzt. Darauf aufbauend wählen die Studierenden zwei Richtungen und belegen in jeder ein Aufbau und ein Vertiefungsmodul:
- 3.1 Das Aufbaumodul „Staatsrecht II“ mit der Vorlesung „Staatsrecht II (Grundrechte)“ (4SWS) nebst dazu gehöriger Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) und der „Vorlesung Staatsrecht III (Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht)“ (2 SWS). Dem schließt sich das Vertiefungsmodul „Staats- und Europarecht“ an, welches aus dem Seminar „Öffentliches Recht“ (2 SWS) und einer der folgenden Vorlesungen (2 SWS) „Europarecht“, „Völkerrecht“, „Besonderes Staatsorganisationsrecht“, „Internationales Wirtschaftsrecht“, „Menschenrechte und Internationales Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ und „Vergaberecht“ besteht.
- 3.2 Das Aufbaumodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“, das sich aus der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (4 SWS) und einer vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) sowie der Vorlesung „Verwaltungsprozessrecht“ (2 SWS) zusammensetzt. Dem schließt sich das Vertiefungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ an, welches aus dem Seminar „Öffentliches Recht“ (2 SWS) und einer der folgenden Vorlesungen (2 SWS) „Kommunalrecht“, „Polizeirecht“, „Baurecht“, „Umweltrecht“, „Internationales Umweltrecht“, „Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Vergaberecht“, „Energierrecht“, „Deutsches und Internationales Recht

der Biotechnologie“, „Einführung in das Regulierungsrecht“, „Recht der Telekommunikation (Recht der Post) I und II“ und „Recht der stofflichen Risiken“ besteht.

4. Die Säule „Strafrecht“ umfasst das Grundlagenmodul „Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“ mit der Vorlesung „Strafrecht Allgemeiner Teil“ (6 SWS) und einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS), das Aufbaumodul „Strafrecht II (Besonderer Teil) und Strafprozessrecht“ mit der Vorlesung „Strafrecht Besonderer Teil“ (4 SWS), einer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) und der Vorlesung „Strafprozessrecht“ (2 SWS) und schließlich dem Vertiefungsmodul „Kriminalwissenschaften“ mit dem Seminar „Strafrecht“ (2 SWS) und eine der folgenden Vorlesung (2 SWS) „Kriminologie“, „Strafvollzug“, „Internationales und Europäisches Strafrecht“, „Strafrechtliche Sanktionen“ oder „Jugendstrafrecht“.

Insgesamt ist der Aufbau des Studiengangs in den vier Säulen in sich stimmig strukturiert in Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsveranstaltungen. Formal ist den Studierenden klar, welche Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module bestehen und wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen zu erwerben sind. Die Module sind auch sinnvoll in die jeweiligen Fachsemester eingeordnet. Der Musterstudienverlauf ist übersichtlich. Die Universität Bonn stellt nicht nur laut Aussage der Studiengangsverantwortlichen sondern auch laut Aussage der Studierenden die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sicher. Die Studierenden werden nach eigener Aussage auch gut beraten, so dass die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine sinnvolle Studienplangestaltung sichergestellt ist.

Probleme gibt es bei der fachlichen Ausgestaltung der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module. Im Modulhandbuch sollten sinnvolle Kombinationen von Vorlesungen und Seminaren beschrieben und Wahlmöglichkeiten in dieser Hinsicht auch eingeschränkt sein. Bisher beschränkt sich der Hinweis auf ein facheinschlägiges Seminar. Bei den Studierenden besteht hier Unsicherheit. Ferner erscheint auch die Beschreibung der Lernziele einzelner Module als problematisch. Lernziele werden lediglich für die einzelnen Veranstaltungen der Module beschrieben, nicht aber für das Modul als Ganzes. Weiterhin fehlen bei vielen Lernzielen Beschreibungen dessen, was die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss können sollen. Vielfach wird hier nur beschrieben, was sie wissen sollen (siehe III.4.4). Von diesen Zuordnung- und Darstellungsproblemen abgesehen, ist das Studiengangskonzept solide. Das Bachelor-Begleitfach erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

3.5 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Das Bachelor-Begleitfach ist vollständig modularisiert und umfasst drei Module (Grund-, Aufbau- und Vertiefungsmodul) von je 12 ECTS-Punkten, wobei ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden entspricht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PO). Mit Ausnahme des Moduls „Grundlagen des Rechts“ werden alle Module jedes Semester angeboten, der hohe Anteil der Wahlpflichtmodule ist zu

begrüßen. Durchgängig werden 8 SWS Präsenzzeit in den Basis- und Aufbaumodulen angesetzt, 4 SWS in den Vertiefungsmodulen, in denen auch eine Seminararbeit zu schreiben ist. Die für jedes Modul angesetzte Arbeitsbelastung erscheint ebenfalls angemessen. In den ersten beiden Modulen bedeutet dies, dass die Studierenden je Präsenzstunde ca. 2,2h zur Vor- und Nacharbeit ansetzen müssen. Im Vertiefungsmodul ca. 5,4h. Das erscheint angemessen. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist so gewährleistet.

Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt: Zu den Vertiefungsmodulen darf nur zugelassen werden, wer die Aufbaumodule bestanden, zu denen nur jene, welche die Modulprüfungen der Grundmodule erfolgreich abgeschlossen haben (vgl. § 8 Abs. 2 PO). Dies kann zu Studienverzögerungen führen, weil die Studierenden so erst das zweite Semester beginnen können, wenn sie das erste erfolgreich abgeschlossen haben – eine einzelne nicht bestandene Prüfung führt so zur Verlängerung des Studiums. Aufgrund der Prüfungsmodalitäten konnte dieses Problem jedoch entschärft werden (siehe III.4.3). Nichtsdestotrotz könnte man überlegen, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erlauben, die Zulassung zur Modulprüfung der Spezialisierungsmodule jedoch abhängig zu machen von eventuellen Wiederholungsprüfungen zu den betreffenden Grundmodule im zweiten Semester.

Die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung ist so noch nicht erfolgt, da der Studiengang auf die Bedürfnisse der deutschen Staatsexamensstudierenden abgestimmt ist. Inwieweit sich dies für die fremdsprachlichen Studierenden im Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) auswirkt, wurde bislang nur approximiert. Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, sollte eine Studiengangevaluation einschließlich Workload-Erhebung kurz vor Ende des Studiums erhoben werden.

3.6 Lernkontext

Im Studiengang verwendete Lehrformen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Seminare. Insofern ist die Ausgestaltung des Studiengangs durchaus traditionell. Einige Lehrende benutzen die in der Universität eingeführte Internet-Plattform für die Bereitstellung der Materialien und die Kommunikation mit den Studierenden.

Auch in diesem Zusammenhang bleibt der Studiengang der Tradition akademischer Lehrveranstaltungen verhaftet. Interaktive Elemente einzuführen bleibt der Initiative der einzelnen Lehrpersonen überlassen. Bei der Dominanz von Großvorlesungen sind denen aber enge Grenzen gesetzt. Insbesondere die Entwicklung mündlicher Kompetenzen in der Darstellung und der Analyse von Problemen könnte stärker gefördert werden. Dasselbe gilt für die Interaktion von Studierenden beispielsweise in Projektgruppen.

3.7 Weiterentwicklung des Konzepts

Eine inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts hat nicht stattgefunden. Begrüßenswert ist, dass Studierende des Bachelor-Begleitfachs Zugang zu Proseminaren erhalten, die auf die Anfertigung von Seminararbeiten vorbereiten sollen.

3.8 Fazit

Insgesamt handelt es sich um einen gut strukturierten Begleitstudiengang, von dem die Studierenden auch überzeugt sind. Hervorzuheben ist insbesondere die große Breite der Wahlmöglichkeiten, die es den einzelnen Studierenden ermöglicht, ein auf die eigene Interessenlage abgestimmtes individuelles Curriculum zu entwerfen, das auch in der Regelstudienzeit studierbar ist. Bei dieser Entscheidung werden sie gut beraten, so dass sinnvolle Entscheidungen getroffen werden. Lediglich die Beschreibung der Lernziele sollte verbessert werden. Einerseits kann nur so den Studierenden deutlich gemacht werden, was sie nach Abschluss des jeweiligen Moduls können sollen. Andererseits sollten die Studierenden schon aus dem Modulhandbuch deutlich ersehen können, welche Kombinationen von Veranstaltungen und Seminaren möglich sind.

4 Implementierung

4.1 Ressourcen

Dem Fachbereich Rechtswissenschaften sind 24 W3-Professuren zugeordnet, 6 W2-Professur und eine W1-Professur. Es werden pro Semester etwa 70 Lehraufträge, ca. 35 überwiegend in den Schwerpunktbereichen und 35 in der Fremdsprachenausbildung vergeben. Beide Studiengänge nutzen ganz überwiegend Lehrveranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft. Insofern sind können beide Studiengänge nahezu ressourcenneutral durchgeführt werden. Zu erwartenden Mittelkürzungen wurde durch die einstweilige Nichtbesetzung von Professuren bereits Rechnung getragen. Die personellen Ressourcen sind für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend.

Die Lehre wird wie im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Insbesondere sind Modulbeauftragte jeweils Lehrstuhlinhaber. Die Denominationen sind sowohl für den Staatsexamens- als auch für die beiden begutachteten Studiengänge sind passend. Das Lehrdeputat der am Studiengang mitwirkenden Dozenten entspricht der Lehrverpflichtung. Lehr- und Prüfungsbelastung sind ausgewogen verteilt. Die Betreuungsrelation Lehrende/Studierende ist angemessen. Insbesondere stehen für die Studierenden des Masterstudiengangs hinreichend zusätzliche Kräfte zur Verfügung.

Das Geschlechterverhältnis entspricht dem an anderen Universitäten. Während es mehr weibliche als männliche Studierende gibt, kehrt sich das Geschlechterverhältnis um, je höher die Funktionen sind. An der Universität Bonn sind wie an anderen Universitäten die Ordinaria nach wie vor eine Ausnahmeerscheinung. Allerdings hatte die Universität Bonn bereits zu einer Zeit Ordinaria als andere noch überhaupt keine hatten. Abgesehen davon, dass bezweifelt werden muss, ob ein zum Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft akzessorischer Masterstudiengang geeignet ist, die Frauenförderungspolitik der Universität Bonn zu hinterfragen, hat namentlich der Herr Dekan überzeugend herausgestellt, dass die Berufungspraxis seiner Fakultät nicht geschlechter-, sondern ausschließlich qualitätsorientiert sei. Man habe bereits Ordinaria berufen und sei sehr gerne bereit, dies wieder zu tun, wenn die jeweilige Bewerberin die beste für die ausgeschriebene Stelle sei.

Es stehen die allgemeinen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung zur Verfügung. Im Themenfeld Didaktik werden gemeinsam mit den Fachbereichen Konzepte zur Erweiterung der fachspezifischen Didaktik erarbeitet und realisiert. Dabei steht das Thema kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Vordergrund. Die Angebote werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) erarbeitet. Neuberufene erhalten zu Beginn Ihres Einstiegs an der Universität Bonn über das Programm „Startkabel“ ein für Ihren Inplacement-Prozess relevantes Angebot.

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist genügend, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen. Die Lehrräume sind groß genug und adäquat ausgestattet. Zu Beginn des Semesters stehen zwar nicht immer allen Studierenden in allen Lehrveranstaltungen Sitzplätze zur Verfügung. Diese Unzuträglichkeit wird aber durch Raumtausch etc. behoben. Sie besteht auch an anderen Universitäten und ist – will man die Studierenden nicht über Gebühr reglementieren – unvermeidbar. Die EDV-Ausstattung und die Software-Lizenzen sind ausreichend. Insbesondere stehen die juristischen Datenbanken den Studierenden auf dem Campus zur Verfügung. Bibliotheksausstattung und Bibliotheksöffnungszeiten sind angemessen. Den Studierenden stehen Selbst- bzw. Gruppenlernräumlichkeiten zur Verfügung.

Insgesamt ist die Ausstattung gut. Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit dem Staatsexamensstudium berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien sind klar definiert. Es gibt Ansprechpartner für die Studierenden; diese sind hinreichend bekannt und publiziert. Grundsätzliche Entscheidungen fällt Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in Absprache mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft. Mit der Einführung des Begleitfachstudiengangs Rechtswissenschaft hat die Fakultät die entscheidenden Rahmenbedingungen vorgegeben und sich zu der Aufgabe bekannt, auch fachfremden Studierenden den Zugang zum Recht zu eröffnen. Für die anstehenden Änderungen der Prüfungsordnung wird es wiederum der Fachbereich sein, der die zu fällenden Entscheidungen trifft. Aufgrund der Anzahl der verschwindend geringen Anzahl von Studierenden des Bachelor-Begleitfachs und des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) im Vergleich zu den Staatsexamensstudierenden ist eine eigene Repräsentanz im Fakultätsrat aus arithmetischen Gründen nicht gegeben. Die Masterstudierenden werden in die Gestaltung des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) jedoch über die Studiengangsleitung mit einbezogen.

4.3 Prüfungssystem

In den Prüfungsordnungen werden detailliert die Prüfungsformen „Klausur“, „Seminar“ (Referat und Hausarbeit) und – im Fall des Masterstudiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) – „Mündliche Prüfung“ beschrieben. So werden Zielsetzung der Prüfung, Organisation (Bekanntgabe der Prüfungstermine) und Umfang geregelt. Eine Klausur umfasst zwei Stunden, mündliche Prüfungen zwischen 15 und 45 Minuten. Die Gutachtergruppe sieht den Umfang und die Organisation der Modulprüfungen als gut an, die Regelungen für Wiederholungsprüfungen sind angemessen.

Die zweisemestrige Regelstudienzeit des Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) wird häufig nicht eingehalten. Die Universität Bonn hat aber überzeugend dargelegt, dass dies in den persönlichen Umständen der Studierenden begründet liegt und im Gegenteil der Prüfungskontext hierbei keine Rolle spielt.

Die Universität Bonn überarbeitet derzeit die Prüfungsordnung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft. Angesichts der Akzessorietät wird danach auch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang modifiziert. Dabei sollte insbesondere die geschaffene zusätzliche Möglichkeit einer mündlichen Prüfung beibehalten werden. Außerdem erschiene es erwägenswert, den Studierenden mit Deutsch als Fremdsprache bei den Klausuren eine Prüfungszeitverlängerung als Nachteilsausgleich einzuräumen. Bislang gibt es den nur für Behinderte und chronisch Kranke (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 PO Master, bzw. § 10 Abs. 3 Satz 2 PO Begleitfach). Bedenken wegen der Chancengleichheit bestehen angesichts der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen nicht, zumal schon jetzt – begrüßenswert – die Ausländer insoweit bevorzugt werden, als ihnen die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung offen steht. Die Studierenden haben in der Anhörung überzeugend dargelegt, dass sie schon erheblich mehr Zeit benötigen, um einen komplexen deutschen Prüfungssachverhalt hinreichend zu erfassen, weshalb die Ausdehnung der Prüfungszeit um 50 % evtl. noch weiter gestreckt werden müsste. Es wird daher empfohlen, die Prüfungszeiten für ausländische Studierende zu verlängern. Diese Empfehlung aus der Erstakkreditierung möchte die Gutachtergruppe nachdrücklich wiederholen, auch wenn dies zusätzliche Herausforderungen an die Prüfungsorganisation stellt.

In der neuen Prüfungsordnung sollten insbesondere Umfang und Dauer der Masterarbeit (§ 17ff. Bearbeitungszeit, Notengewichtung schriftlicher Arbeit zu Disputation) sowie die Errechnung der Gesamtnote geregelt werden. Der Zusatz „interdisziplinär“ in § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist zu streichen. Den Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz ist ebenso Rechnung zu tragen wie dem Nachteilsausgleich.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Prüfungssystem als ausreichend – einige formelle Ergänzungen sind zu erbringen und die Abhängigkeit vom Prüfungssystem des Staatsexamens führt beim Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) zu Einschränkungen der Prüfungsformen. Generell dienen die Prüfungen aber der Feststellung, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist noch nicht sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

4.4 Transparenz und Dokumentation

Die studienorganisatorischen Dokumente liegen vor und sind veröffentlicht, bedürfen aber teilweise der Überarbeitung. Der Gutachtergruppe haben die relevanten Studiengangsdokumente (bspw. das Modulhandbuch und die SPO) und die Musterprüfungsdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records) vorgelegen. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente sind veröffentlicht und frei zugänglich bedürfen aber teilweise der Überarbeitung. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen jedoch statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Das Modulhandbuch weist einige inhaltliche Schwächen auf, welche aus der Modularisierung mit Großmodulen (12 ECTS-Punkte) und den darin enthaltenen Wahlpflichtveranstaltungen resultieren. Im Übrigen sollte das bisherige Angebot in den Modulen noch etwas präziser beschrieben und in ein Gesamtkonzept eingeordnet werden. Die übergreifenden Lernziele der großen Module sollten klarer herausgearbeitet werden; bislang begnügt sich das Modulhandbuch weitgehend mit Beschreibungen der einzelnen Veranstaltungen innerhalb der jeweiligen Module. Das Modulhandbuch sollte überdacht und überarbeitet werden. Insbesondere bei den großen Modulen sollten die Lernziele und die möglichen Vorlesungs- und Seminarkombinationen klarer dargestellt werden. Die Lernziele sollten neben den Fachkenntnissen auch die weiteren erworbenen Kompetenzen beschreiben.

Durch die Erstsemestereinführungsveranstaltung in der ersten Vorlesungswoche erhält der Studierende einen ersten Kontakt mit der Fachstudienberatung Jura. Damit ist sichergestellt, dass die Studierenden für offene Fragen eine Anlaufstelle haben. Gleich zu Beginn des Studiums wird der einmalige Registrierungsantrag beim Prüfungsamt gestellt. Auch das Prüfungsamt Jura ist wichtiger Kontaktpartner für Fragen oder Probleme rund um Prüfungsanmeldungen und vieles mehr. Das Prüfungsamt verwaltet auch die wichtigste Informationsseite für Begleitfachstudenten, auf denen sich die Rechtsgrundlagen (Prüfungsordnung) und das Modulhandbuch befinden.

Mit der Zulassung zum Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) werden die Studierenden zudem aufgefordert, aus den habilitierten Mitgliedern der Fakultät einen Tutor zu wählen. Die Zusage des Tutors, den Studierenden zu betreuen, ist spätestens bei der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit vorzulegen, denn der Tutor wird auch Erstbetreuer der Arbeit sein (vgl. § 3 Abs. 6 PO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 PO). Somit wird schon früh darauf hingearbeitet, ein enges Professoren-Studierenden-Verhältnis aufzubauen, welches bereits vor der Masterarbeit für eine gute Betreuung sorgt. Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden im Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) ist gut, sollte aber noch durch verstärkte Einführungsveranstaltungen und Propädeutika ergänzt werden.

Von den oben genannten Kritikpunkten abgesehen ist die Transparenz und Dokumentation nach Ansicht der Gutachtergruppe solide. Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind in beiden Fällen dokumentiert und veröffentlicht.

4.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

An der Universität Bonn ist Gleichstellungspolitik Querschnittsaufgabe und somit integraler Bestandteil des Universitätsmanagements. Rektorat, Gleichstellungsbeauftragte und die beratenden Gremien arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, um Frauen und Männern die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Chancen zu ermöglichen. Das inzwischen verstetigte Strategische Gleichstellungs-Controlling, zuständig vor allem für die kontinuierliche Erhebung und Auswertung statistischer Daten, welche Grundlage für die Konzipierung von Maßnahmen bilden, bildet eine wichtige Schnittstelle in der Gleichstellungspolitik der Universität. Dem Controlling obliegt auch die Überprüfung der in den Gleichstellungsplänen definierten Ziele. Von den im Wintersemester 2014/15 im Begleitfach eingeschriebenen Studierenden sind 110 weiblich und 84 männlich. Der Anteil der Frauen unter den Studierenden betrug damit 57 % im Verhältnis zu 43 % männlichen Studierenden. Im Sommersemester 2015 haben sich 14 weibliche und 5 männliche Studierende neu eingeschrieben, so dass sich die Verteilung dahingehend entwickelt, dass der Frauenanteil höher wird. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht die Möglichkeit auf Nachteilsausgleich, was sich bislang in schriftlicher Form aber nur in der Bearbeitungszeit für Klausuren niederschlägt und ggfs. weiter angepasst werden müsste.

Die Universität Bonn hat eine eigene Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Studierende mit Kind können sich an verschiedene Beratungsstellen rund um die Universität wenden. Zu den Themen Mutterschutz, Kinderbetreuung, Wohnen und Finanzen gibt es zahlreiche Hilfsangebote. In der Fakultät befindet sich für Studierende und Mitarbeiter ein Wickelraum.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als gut. Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

4.6 Weiterentwicklung der Implementierung

Eine gravierende Weiterentwicklung in der Ressourcenausstattung, der Organisation, des Prüfungssystems oder der Dokumentation/Information konnte die Gutachtergruppe nicht feststellen; die unterstützenden Faktoren befinden sich in einem guten Zustand auf hohem Niveau.

5 Qualitätsmanagement

Die Universität verfügt über ein hochschulweites Qualitätssicherungskonzept. Die Evaluation wird vom Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) verantwortet, welches in Dreijahreszyklen Studium und Lehre an der Universität evaluiert, sowie vom Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) und dem Dezernat Lehre unterstützt. Die genannten Institutionen stellen Instrumente für die Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung zur Verfügung. Aufgrund der kleinen Kohorten im Masterstudiengang werden zusätzlich informelle Rückmeldungen durch die Studierenden genutzt. Insbesondere die Fachstudienberatung bildet ein wesentliches Element, um Feedback der Studierenden aufzunehmen.

Im Fachbereich Rechtswissenschaft leitet die Evaluationsbeauftragte eine Evaluationskommission, der neben professoralen Vertretern der drei Fachrichtungen auch eine Studierendenvertreterin sowie eine der Studienkoordinatorinnen angehören. Die Stelle der Studienkoordinatorin ist eine von zwei durch das BMBF-Projekt (QSL = Gemeinsam für mehr Qualität in Studium und Lehre) geschaffene Stellen (u.a. für die Fachstudienberatung und Studiengangsbetreuung), die neben anderen bereits vorhandenen Funktionsstellen den Aufbau eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems unterstützen.

Die erhobenen Daten werden den Fakultäten, Fachbereichen und Institutionen in aggregierter Form zur Verfügung gestellt. Sie fließen ein in die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorats. Die Evaluation umfasst Modulevaluationen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Evaluationen zur Rahmenbedingungen des Studiums (hochschulweit) und Absolventenbefragungen nach 1,5 und 10 Jahren des Studiums. Die Evaluation wird in einer Evaluationsatzung der Universität geregelt, welche das Evaluationsverfahren beschreibt.

Seit drei Semestern besteht am Fachbereich Rechtswissenschaft die Möglichkeit, die Evaluationsergebnisse nach Studiengängen getrennt auszuwerten. In Zusammenarbeit mit der Fachschaft führt das Fachbereichsmanagement jedes Semester eine ‚paper&pencil‘-Erhebung durch. Die Ergebnisse werden anhand einer zuvor elektronischen Auswertung durch das ZEM anschließend in die Masken der Broschüre ‚Lehre unter der Lupe‘ übertragen und jeweils zu Semesterbeginn als Druckerzeugnis über die Fachschaft bzw. den Fachbereich zur Verfügung gestellt.

Aus den erhobenen Daten sollen Regelkreise zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre in jedem Fach etabliert und Maßnahmen abgeleitet werden. Die empfohlenen Maßnahmen der Projektevaluationsgruppe werden in enger Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen beziehungsweise den Dozierenden der Lehrveranstaltung umgesetzt. Jedes Jahr werden Lehrpreise an die besten Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fachgruppe sowie an den besten AG-Leiter bzw. die beste AG-Leiterin vergeben. In Einzelfällen fließen die qualitativen Aussagen in die Weiterentwicklung der Studienprogramme ein. Aus den Beratungsgesprächen hat sich ergeben, dass der Workload in beiden Studiengängen nicht zu hoch sei.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualität und die Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten durch die eingesetzten Institutionen an der Universität gesichert ist. Die Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind definiert. Die Fakultät führt sowohl eigenständig als auch mit dem Fachschaftsrat Evaluationen durch. Die genutzten Instrumente erscheinen geeignet, um die Qualität des Studiengangs sicherzustellen und durch empfohlene Maßnahmen weiterzuentwickeln. Fraglich erscheint, ob die informellen Rückmeldungen zum Workload als gesicherte Datengrundlage ausreichen. Hierzu stellt eine Studiengangsevaluation mit entsprechender Erhebung des Arbeitsaufwandes kurz vor Ende Studiums das geeignete Instrumentarium dar, um Nachsteuerungen in der Studiengangsgestaltung zu ermöglichen.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung erscheint der Gutachtergruppe gut zu sein. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Die studentische Arbeitsbelastung soll jedoch besser erfasst werden.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013

Beide Studiengänge verfügen über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung, welche in den Prüfungsordnungen auch transparent gemacht wird. Die Konzepte der Studiengänge sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen, und die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Die Studiengangskonzepte sind transparent und studierbar. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das jeweilige Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die Ressourcen tragen die Konzepte und deren Realisierung bei. Das Personal, die Sachmittel, und die Ausstattung sind zur Zielerreichung angemessen vorhanden und sinnvoll eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Es findet eine Fehlerbehebung und Optimierung statt.

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Das „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) ist noch nicht völlig erfüllt, weil die Nachteilsausgleichsregelungen und die Anerkennungsregelungen noch unzureichend benannt sind.

Die „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) ist noch nicht erfüllt, weil das Modul Masterarbeit in der Prüfungsordnung nicht ausreichend definiert ist.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) um einen weiterbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Die Gutachter stellen fest, dass den Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren in angemessenem Maße Rechnung getragen wurde.

7 Akkreditierungsvorschlag

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

Allgemeine Auflagen

1. Die Prüfungsordnungen sind in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinien (Lissabon-Konvention, außerhochschulische Anerkennung) und die Nachteilsausgleichsregelungen zu überarbeiten.
2. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen jedoch statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflagen im Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.)

1. Die Ausweisung in der Prüfungsordnung als interdisziplinärer Studiengang ist zu streichen.
2. Die Prüfungsordnungen sind in Bezug die Abschlussarbeiten (zeitlicher und schriftlicher Umfang, Notengewichtung schriftlicher Teil gegenüber Disputation) zu präzisieren.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹⁶

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 folgenden Beschluss:

Der Studiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) und das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaften“ als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- **Die Prüfungsordnungen sind in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinien (Lissabon-Konvention, Anerkennung außerhochschulischer Leistungen) und die Nachteilsausgleichsregelungen zu überarbeiten.**
- **Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.**

Allgemeine Empfehlungen

- Es sollte eine Studiengangsevaluation einschließlich Workload-Erhebung kurz vor Ende des Studiums durchgeführt werden.
- In den großen Modulen sollte die Kombination der Vorlesungen mit den zu absolvierenden Seminaren eine sinnvolle Einheit bilden.
- Im Modulhandbuch sollen die Lernziele bei großen Modulen präziser in Hinblick auf die möglichen Vorlesungs- und Seminarkombinationen formuliert werden.
- Im Modulhandbuch sollen in den Lernzielen neben den Fachkenntnissen auch die weiteren zu erworbenen Kompetenzen beschrieben werden.

¹⁶ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Deutsches Recht (LL.M.)

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ (LL.M.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

- Die Ausweisung in der Prüfungsordnung als interdisziplinärer Studiengang ist zu streichen.
- Die Universität muss in allen Werbe- und Ordnungsmitteln klarstellen, dass der Master of Laws (LL.M.) der einzige Abschlussgrad ist.
- Die Prüfungsordnung ist in Bezug auf die Masterarbeit (zeitlicher und schriftlicher Umfang, Notengewichtung schriftlicher Teil gegenüber Disputation) zu präzisieren.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Zum Studienbeginn sollte ein einführendes Propädeutikum gehalten werden.
- Den Studierenden mit Deutsch als Fremdsprache soll einer Prüfungszeitverlängerung als Nachteilsausgleich eingeräumt werden.

Rechtswissenschaft

Das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaft“ wird angesichts der Tatsache, dass nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010 nur Studiengänge und nicht einzelne Fächer isoliert akkreditiert werden können, nach jetziger Beschlusslage des Akkreditierungsrates als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts akkreditiert. Die Akkreditierungsfristen des Begleitfachs können deshalb von der Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs abweichen.

Das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaft“ wird als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2017 wird das Bachelor-Begleitfach als Bestandteil des Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflagen

- Die Universität muss in allen Werbe- und Ordnungsmitteln klarstellen, dass der Master of Laws (LL.M.) der einzige Abschlussgrad ist.

Begründung:

Die in § 2 der Prüfungsordnung genannten Abschlussgrade „Magister legum, Master of German Laws“ und der in manchen Unterlagen genannten „Magister“ entsprechen nicht den Strukturvorgaben, die einzig den LL.M. vorsehen.

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Prüfungsordnungen sind in Bezug auf die Abschlussarbeiten (zeitlicher und schriftlicher Umfang, Notengewichtung schriftlicher Teil gegenüber Disputation) zu präzisieren.

Begründung:

Die Auflage wird auf S. 12/13 des Gutachtens intensiv begründet. Sie gilt aber nur für den LL.M., der allein eine Abschlussarbeit vorsieht. Deshalb ist die Auflage umzuformulieren.

Darüber hinaus wurden in der ersten Auflage redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

2 Aussetzung des Verfahrens

Die Hochschule beantragte fristgerecht die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens. In ihrer Sitzung am 27. September 2016 gab die Akkreditierungskommission dem Antrag der Hochschule statt. Das Verfahren wurde gemäß Ziffer 3.1.4 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 20/2013) einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt. Die Akkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht“ (LL.M.) wird gemäß Ziffer 3.3.1. bis zur endgültigen Entscheidung der Agentur bis zum 30. September 2018 vorläufig ausgesprochen.

Die Dauer der Verlängerung wird bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziffer 3.2. maßgebliche Frist eingerechnet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. April 2018 bei der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.